

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 25 13. Dez. 2006

Schwerpunkte

Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz
Unternehmensteuerreform:
Deutschland muss endlich handeln
statt weiterhin theoretisch
diskutieren S. 532

BFH: UStG / RL 77/388/EWG
Tätigkeit als Testamentsvollstrecker
und Nachlassverwalter umsatz-
steuerpflichtig S. R-1007

BFH: GrEStG / BewG
Übergang von Grundstücken aus
dem Gesellschaftsvermögen in das
Alleineigentum des Gesellschafters
grunderwerbsteuerfrei S. R-1009

ZSteu-Beiträge

Ziele
Faber ... S. 529

ZSteu-Dokumentation
Finanzrichter als Garanten für Steuer-
gerechtigkeit? S. 530

Stefanie Rousek Folkers
Zuzug eines deutschen Arbeitnehmers
in die Schweiz S. 540

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski
Zur verdeckten Umsatzbesteuerung der
„Gesundheitskosten“ – zugleich Anmerkung
zur angedachten neuen Gesundheitssteuer
S. 545

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg
Investitionsentscheidungen unter
Unsicherheit S. 548

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG
Steuersatz für Lieferung von Trinkwasser in ver-
schlossenen 22,5 l-Behältnissen S. R-1002

BFH: UStG / UStDV / RL 77/388/EWG / AO /
FGO / ZPO / BGB
Leistungsempfänger bei der Lieferung von Waren
gegen Vorlage eines Warengutscheins – Rechnun-
gen über Anzahlungen – Vorsteuerabzug S. R-1003

BFH: EStG / BewG
Erbbauzinsen sind Einnahmen aus Vermietung
und Verpachtung S. R-1011

EuGH: Einkommensteuer
Dividenden ausländischer Gesellschaften – Keine
Anrechnung der Quellensteuer im Wohnsitzstaat
Kerckhaert/Morres vs. Belgischer Staat S. R-1023

BVerfG: Die neu anhängigen Verfahren S. R-1031
EuGH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-1032

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 25 13. Dez. 2006

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Ziele
Faber ... S. 529

ZSteu-Dokumentation

Finanzrichter als Garanten für Steuergerechtigkeit?
Niedersächsisches Finanzgericht: Der Präsident – Antwortschreiben vom 25. Oktober 2006 S. 530

Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Universität Bayreuth, Steuerberater, Frankfurt am Main
Unternehmensteuerreform:
Deutschland muss endlich handeln statt weiterhin theoretisch diskutieren! S. 532

Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich
Zuzug eines deutschen Arbeitnehmers in die Schweiz S. 540

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München
Zur verdeckten Umsatzbesteuerung der „Gesundheitskosten“ – zugleich Anmerkung zur
angedachten neuen Gesundheitssteuer S. 545

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre,
Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Investitionsentscheidungen unter Unsicherheit S. 548

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

- 24.11.2006**
IV B 3 - S 2118 a - 63/06 § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG; Anwendung bei einem in einem EU-Mitgliedstaat belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus; Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 21.2.2006 in der Rechtssache C-152/03 „Ritter-Coulais“ (**ZSteu 2006, R-327**) **S. 553**
- 27.11.2006**
IV A 5 - S 7419 - 11/06 Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiserücktrittskostenversicherungen; Konsequenzen des BFH-Urteils vom 13. Juli 2006, V R 24/02 (**ZSteu 2006, R-652**) **S. 553**
- 27.11.2006**
BMF/Bundeszollverwaltung Änderung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung beim Verbringen zu privaten Zwecken im Bereich der Branntwein-, Schaumwein-/Zwischenerzeugnis-, Bier- und Kaffeesteuer aufgrund des EuGH-Urteils vom 23. November 2006, Rs. C-5/05 (Joustra, **ZSteu 2006, R-1025, in diesem Heft**) **S. 553**
- 28.11.2006**
IV B 2 - S 2137 - 73/06 Bildung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung; Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Lebensversicherungen, BFH-Urteil vom 28.7.2004, XI R 63/03 (**ZSteu 2004, R-624**) **S. 553**
- 30.11.2006**
IV A 5 - S 7100 - 166/06 Umsatzsteuer; Verwertung von Sachen; Anwendung der BFH-Urteile vom 6.10.2005, V R 20/04 (**ZSteu 2005, R-958**), sowie vom 30.3.2006, V R 9/03 (**ZSteu 2006, R-372**) **S. 554**
- 30.11.2006**
IV A 5 - S 7100 - 167/06 Umsatzsteuer; Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen; Behandlung der Übertragung von Wertpapieren und Anteilen **S. 554**

Oberste Finanzbehörden der Länder

- 10.11.2006**
Oberste Finanzbehörden der Länder Gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG; Anwendung des BFH-Urteils vom 25.1. 2006, I R 104/04 (**ZSteu 2006, R-250, BStBl 2006 Teil II S. ...**) **S. 554**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion


Ziele

Faber ...

„Als sie das Ziel aus den Augen verloren hatten, verdoppelten sie ihre Anstrengungen“. Diese Perspektive Mark Twains lässt sich leicht auf die Große Koalition übertragen. Wenn ihre Ziele auch ziemlich entfernt von denen sind, die im Wahlkampf getrennt verkündet wurden, waren sie doch nicht nur akzeptabel, sondern sogar lobenswert. Doch mit beginnendem Machtgerangel, mit den Diskussionen um die „bessere“ Lösung, das „bessere“ Konzept, geriet ein Ziel nach dem anderen aus dem Blickfeld. Dafür wuchsen die internen Auseinandersetzungen, das parteipolitische Hickhack, in dem mehr zerredet als entwickelt oder gar geschaffen wurde.

Die bei allen Koalitionen unvermeidlichen Kompromisse gingen und gehen immer mehr dahin, Wege zu finden, um Lösungen auf die Zeit nach der nächsten Wahl zu verschieben. Was zudem Luft schafft, innerparteilich zu klären, wer sich wofür profilieren darf. Das interessiert zwar weder die Bürger noch die Wähler, ist jedoch die Anstrengung der Politiker wert, denen ihre Parteien schließlich lukrative Posten versprochen haben. Gleichzeitig rangeln die Partner darum, wem von ihnen der wirtschaftliche Aufschwung, wem die gestiegenen Steuereinnahmen zu verdanken sind. Auf die Idee, beides könnte nicht wegen ihrer Politik, sondern trotz ihr eingetreten sein, kommt keiner von beiden. Immerhin aber wächst bei beiden der Reiz zu bremsen.

Von der Senkung der Lohnnebenkosten, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch Steuersenkungen oder gar von einer Vereinfachung des Steuerrechts ist kaum noch die Rede. Stattdessen wachsen die Bemühungen um eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten und eine höhere Besteuerung. Der Abbau von Bürokratie wird zwar noch versprochen, aber erst einmal wird mehr Bürokratie geschaffen. Sogar mit dem Argument, dass so neue Arbeitsplätze entstehen.

Nicht wenige Bürger – Wähler wie Nichtwähler – haben sich gerade von einer Großen Koalition die Lösung vieler Probleme versprochen, die teils über Jahrzehnte gewachsen waren. Diese Hoffnung ist allerdings schon bald enttäuscht worden, denn es sind nicht nur keine Probleme gelöst worden, sondern zusätzliche Probleme entstanden. Aus den versprochenen und erwarteten Erleichterungen sind eher Erschwernisse erwachsen, die die Bürger teuer zu stehen kommen. Die Anstrengungen der Politiker, auf diesem Wege weiter zu machen, sind keineswegs erlahmt. Im Gegenteil. Unter Berufung auf den „klaren“ Wählerwillen werden diese Anstrengungen nur noch größer. Zumal ja die Ziele aus den Augen verloren gegangen sind. 

ZSteu-Dokumentation

Der Präsident des Niedersächsischen Finanzgerichts – Herr Pust – hat auf den in ZSteu Heft 18/2006 auf den Seiten 432 ff. veröffentlichten Vortrag geantwortet, den Herr RiFG Dr. Balke am 21. März 2006 im Bundesfinanzhof zum Thema „Finanzrichter als Garanten für Steuergerechtigkeit?“ gehalten hat. ZSteu veröffentlicht mit Genehmigung des Präsidenten dessen Antwort.



**Niedersächsisches
Finanzgericht**
Der Präsident

Niedersächsisches Finanzgericht, Postfach 81 04 62, 30504 Hannover

Reschke-Verlag
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt
Uwe-Karsten Reschke
Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

0511/8408-426

25. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Reschke,

der Artikel von Herrn RiFG Dr. Balke "Finanzrichter als Garanten für Steuergerechtigkeit?", veröffentlicht in der Zeitschrift für Steuern & Recht vom 6. September 2006, Seite 432 ff enthält eine sachliche Unrichtigkeit. Es heißt dort auf Seite 434: "Zudem wurden die Geschäftsstellen aller Senate von ihm angewiesen, ihm - dem FG-Präsidenten - sämtliche Gerichtsakten vorzulegen, die im Zusammenhang stehen mit BFH-Entscheidungen, die FG-Entscheidungen aus unserem Hause aufgehoben haben."

Nach der entsprechenden Dienstanweisung vom 6. März 2006 sind mir sämtliche BFH-Urteile und BFH-Beschlüsse vorzulegen, die Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts betreffen, mit Ausnahme der BFH-Beschlüsse, durch die die Revision zugelassen worden ist sowie der BFH-Beschlüsse durch die eine Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen worden ist. Den Text der entsprechenden Verfügung füge ich in Ablichtung bei.

Meine Verfügung über die Vorlage der Akten differenziert mithin nicht danach, ob der BFH eine Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts aufgehoben oder aber bestätigt hat. Durch die unzutreffende Darstellung im Artikel von Herrn RiFG Dr. Balke könnte hingegen der Eindruck entstehen, dass ich meine beobachtende Dienstaufsicht nur einseitig wahrnehme.

Ich habe Herrn RiFG Dr. Balke auf seinen Irrtum hingewiesen und ihn gebeten die unzutreffende Darstellung gegenüber der Zeitschrift für Steuern & Recht selbst richtigzustellen. Er wollte diese Richtigstellung jedoch nicht selbst veranlassen und hat mir anheim gestellt, selbst auf eine Richtigstellung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

(Pust)

Anlage: 1



Hausanschrift:
Hermann-Guthe-Str. 3
30519 Hannover

Telefon:
(0511) 8408 - 0

Telefax:
(0511) 8408 - 399

E-Mail:
Kiriakoula.Avramoglou@nfg.niedersachsen.de

Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Universität Bayreuth, Steuerberater, Frankfurt am Main

Unternehmensteuerreform: Deutschland muss endlich handeln statt weiterhin theoretisch diskutieren!

I. Das Wesentliche tatsächlich wirklichen, statt vieles theoretisch zu zerreden

1. Euphorie für die Diskussion – fehlende Bereitschaft zum Eingeständnis der Realität

Beachtliche Kreise der Bevölkerung und hohe Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben in den letzten ein- und einhalb Jahrzehnten viel Energie darauf verwendet, den Standort Deutschland zu beschreiben und noch „schlechter zu reden“, als er tatsächlich ist. Man wundert sich, dass, obwohl um Deutschland herum viele attraktive Steuerstandorte entstanden sind, in Deutschland Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu einem großen Teil immer noch die „ganz große“ Neuorientierung, den „ganz großen Wurf“ suchen und hierüber diskutieren, statt endlich die Realitäten zur Kenntnis zu nehmen: Deutschland ist seit Jahrzehnten steuerlich unattraktiv und die meisten Politiker aus Bund, Ländern und Gemeinden verhalten sich so, als hätten wir noch Zeit. Die derzeitige Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben offenbar keine Eile, eine Steuerreform schon früher als für das Jahr 2008 zu wollen. Diese Säumigkeit hat in Deutschland in der Politik Tradition: Die von CDU/CSU und FDP gestellte Bundesregierung war erst im Jahr 1997 „erwacht“ und hat damals eilends und viel zu kurz vor dem Ende der Legislaturperiode¹ eine Steuer-



Prof. Dr. jur. Karl-Georg Loritz

reformkommission einberufen, die den sog. Petersberger Entwurf erarbeitet hat². Auch die CSU hat in dieser Zeit einen eigenen Entwurf verfasst³.

Von da an ist geradezu eine Euphorie der Wissenschaftler ausgebrochen, eine grundlegende Neuordnung des Steuer-

rechts zu diskutieren, was in einer Vielzahl von Entwürfen mündete. Die Politik und auch Teile der Wissenschaft nahmen allerdings die wesentlichste Veränderung, die der deutschen Steuerpolitik schlichtweg den Boden unter den Füßen weggezogen hatte, nicht hinreichend zur Kenntnis: Insbesondere die zahlreichen Politiker aller Parteien, die völlig überzogenen sozialstaatlichen Verteilungsbestrebungen anhängen,

hatten nicht bemerkt, dass es in Deutschland keine mit Abgaben beliebig belastbare nahezu feststehende „Masse“ von Unternehmern und Führungskräften, Arbeitnehmern und Ruheständlern und kein seiner Größe nach unveränderliches Volumen von zur Anlage stehendem Kapital gab und gibt. Vielmehr hatten die Menschen persönlich, insbesondere in ihren Denkstrukturen und ihrem beruflichen und geschäftlichen Verhalten, aber auch ihren Vorstellungen zu Investitionen und Kapitalanlagen, einen Quantensprung u.a. bezüglich der persönlichen Flexibilität vollzogen. Die Kriegs- und die erste Nachkriegsgeneration der Unternehmer, für die Deutschland immer der Ausgangspunkt war, und die allenfalls dann, wenn es wirtschaftlich notwendig oder sinnvoll erschien, auch Standorte

im Ausland eröffneten, war einer neuen, schon im Wirtschaftswohlstand geborenen Generation gewichen. Diese hatte schon frühzeitig geäußert, dass man, weil in Deutschland viele Investitionen nicht willkommen seien, Länder bevorzuge, in denen Investoren willkommen seien und man ihnen alle Wege ebne.

2. Das deutsche Steuerrecht – ein optimales „Incentive“, um kreative Unternehmer und vermögende Bürger zu vertreiben

Als zwei von vielen Phänomenen seien erwähnt, dass jährlich mehr als 150.000 Menschen aus Deutschland auswandern. Dazu zählen im Regelfall keine Arbeitslosen. Es sind erfolgreiche Unternehmer, vermögende Ruheständler mit beträchtlichem Kapitalvermögen, das sie ins Ausland mitnehmen, aber auch hoch qualifizierte junge Menschen mit glänzenden beruflichen Chancen in der Anfangsphase ihres Berufslebens. Wenn jeder Auswanderer im Durchschnitt nur 20.000,- Euro Steuern in Deutschland bezahlt hatte, die er dann im Ausland bezahlt, fehlen dem Fiskus jährlich 3 Milliarden Euro. Es ist offensichtlich, dass diese Zahl viel zu niedrig gegriffen ist. Aber auch 3 Milliarden auf fünf Jahre hoch gerechnet sind 15 Milliarden Euro⁴, die dann jährlich fehlen. Auch haben die deutschen Unternehmen noch nie so viel Geld im Ausland investiert wie derzeit⁵. So wurden im Jahr 2005 deutsche Direktinvestitionen im Ausland von insgesamt 36,7 Mrd. Euro getätigt⁶. Die Entwicklung geht zu Lasten Deutschlands dynamisch weiter. Immer mehr Bürger, die dazu in der Lage sind, versuchen in einem immer stärkeren Ausmaß, ihr Leben außerhalb und unabhängig von der Politik einzurichten. Der Staat tritt in ihren Augen vor allem als Institution in Erscheinung, die begierig nach immer neuen Quellen sucht, auf das zuzugreifen, was sie in einem immer härter werdenden Wettbewerb erarbeiten müssen. Noch nie war bei jungen Menschen in akademischen Ausbildungsgängen ein so hohes Bestreben vorhanden, ihr Studium so auszurichten, dass sie danach für die Berufsausübung ein anderes Land als Deutschland wählen könnten. Erstaunlich ist dies nicht. Muss doch sogar das Bundesministerium für Finanzen unumwunden offen legen, dass die oberen 5 % der Ein-

1 Diese endete im Herbst 1998, nicht zufällig mit der Abwahl Helmut Kohls und seiner Bundesregierung.

2 Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Reform der Einkommensbesteuerung, Bonn, 1997.

3 Bemerkenswert ist, dass die aus Parteimitgliedern und externen Fachleuten bestehende Kommission damals beschlossen hatte, den Spitzensteuersatz nur auf 42 % zu senken, der damalige Parteivorsitzende und Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel dann aber überraschenderweise das Postulat eines Spitzensteuersatzes von 38,5 % verkündet hatte. Weiter vor wagte man sich nicht.

4 Dies ist insofern von Interesse, als man von Seiten der Bundesregierung die geradezu lächerliche Zahl eines maximal zur Verfügung stehenden Steuerentlastungsvolumens für die gesamte Unternehmensteuerreform von 5 Milliarden Euro pro Jahr nennt. Ein viel höherer Betrag geht seit Jahren allein durch die Auswanderungen verloren. Könnte man diesen Trend stoppen oder zumindest bremsen, wäre dieser nirgendwo offen ausgewiesene Steuerausfall überkompensiert.

5 Deutsche Bundesbank, Zahlungsbilanzstatistik, Juni 2006, S. 48.

6 Dies hat zur Folge, dass Unternehmensgewinne deutscher Unternehmen, die in ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften anfallen, nach den Grundsätzen des international geltenden Steuerrechts, namentlich der Doppelbesteuerungsabkommen (s. Art. 7 OECD-Musterabkommen nur im Belegenheitsstaat besteuert werden. Es ist deshalb alles andere als erstaunlich und in einer international ausgerichteten Wirtschaftswelt normal, dass trotz steigender Gewinne vieler internationaler deutscher Konzerne die deutschen Steuereinnahmen nicht entsprechend mit steigen.

Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich

Zuzug eines deutschen Arbeitnehmers in die Schweiz

Nach einer Mitteilung des deutschen Statistischen Bundesamtes sind im Jahr 2005 insgesamt über 14.400 Deutsche permanent in die Schweiz umgezogen. Gegenüber 1999 sind das mehr als doppelt so viele Menschen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz gewählt haben. Wegen der weiterhin hohen deutschen Besteuerung und auch begründet durch die andauernde hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland, ist für die Zukunft mit weiteren Umzugswilligen aus Deutschland zu rechnen. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass sich jeder Umzugswillige mit den Besonderheiten der schweizerischen Sozialversicherung und des schweizerischen Steuerrechts vertraut macht. Die nachstehenden Darlegungen dienen einer ersten Wegleitung.

1. Sozialversicherung

1.1. Dreisäulenprinzip

In der Schweiz basiert die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod auf dem Dreisäulenprinzip.

Die 1. Säule dient der Existenzsicherung und betrifft im Wesentlichen die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invaliditätsversicherung (AHV); in Deutschland vergleichbar mit der Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund – DRV Bund). Die Beiträge werden in der Schweiz wie in Deutschland je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Zu beachten ist, dass es in der Schweiz keine Beitragsbemessungsgrenze gibt. Da der Beitragssatz in der Schweiz aber fast nur halb so hoch ist wie in Deutschland, wirkt sich die fehlende Begrenzung erst ab einem Jahreslohn von ca. Euro 124'000 aus. Bei einem höheren Einkommen in der Schweiz sind die Beiträge zur AHV höher als die Beiträge zur Rentenversicherung in Deutschland.

Die 2. Säule soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewährleisten und wird durch die Berufliche Vorsorge (BVG) abgedeckt; in Deutschland vergleichbar mit der betrieblichen Altersversorgung. Das bedeutet, dass in der Schweiz Beiträge zum BVG, auch Pensionskasse genannt, gezahlt werden müssen. Diese sind nicht freiwillig. In Deutschland ist es den Unternehmen überlassen, eine zusätzliche Altersversorgung für ihre Arbeitnehmer einzurichten. Der Beitrag zur schweizerischen Pensionskasse kann vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen werden. Vielfach übernehmen aber die Arbeitgeber den höheren Teil der Beiträge. Die Beiträge in die 2. Säule werden des Weiteren in obligatorische und überobligatorische aufgeteilt. Diese Unterscheidung ist steuerlich von Bedeutung. Obligatorische Beiträge sind bis zum maximal versicherbaren Lohn zu zahlen (zurzeit lt. BVG CHF 77'400, kann der Arbeitgeber bzw. die Pensionskasse aber höher bestimmen). Der maximal versicherbare Lohn wird noch um den

so genannten Koordinationsabzug (zurzeit CHF 22'575,-) gekürzt. Der danach verbleibende Lohn ist der obligatorisch versicherbare Lohn. Für Löhne, die höher liegen als der BVG versicherte Lohn, können überobligatorische Beiträge entrichtet werden.

Die 3. Säule ist zur individuellen Ergänzung gedacht und stellt die private Vorsorge dar; in Deutschland vergleichbar mit privaten Lebens- und Zusatzrentenversicherungen. Diese Beiträge werden alleine vom Arbeitnehmer getragen und sind freiwillig. Es wird unterschieden in eine 3. Säule a, die besonders steuerlich privilegiert ist, und in eine 3. Säule b, die steuerlich nicht privilegiert ist. In jedem Jahr kann erneut entschieden werden, ob und in welche Einrichtung Beiträge gezahlt werden. Diese Beiträge können in einem Sparbuch (eventuell günstige Zinssätze), in Fonds oder in Lebensversicherungen angelegt werden.



Stefanie Rousek-Folkers

1.2. Arbeitslosenversicherung

Risiken aus dem Verlust des Arbeitsplatzes werden auch in der Schweiz durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) abgedeckt. Die Beiträge zahlen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit CHF 106'800,-. Die Ansprüche können in dem Land geltend gemacht werden, in dem der Arbeitslose wohnt. Das Arbeitslosengeld wird bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland ausgezahlt, wenn ein Arbeitsloser wieder nach Deutschland gezogen ist, um dort eine neue Stelle zu finden.

1.3. Pflegeversicherung

In der Schweiz werden derzeit keine Beiträge zu einer Pflegeversicherung erhoben. Die Einführung einer solchen Absicherung wird aber diskutiert.

Beitragsbemessungsgrenze		AG u AN-Anteil	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Schweiz
Rentenversicherung	in %	EURO	EURO	CHF	
DRV Bund D	19.5	63.000.00	52.800.00		
AHV CH	10.1				keine
Pensionskasse CH	7 - 18 %				774'000.00
3. Säule a CH	nur Arbeitnehmer				6'192.00
Arbeitslosenversicherung					
ALV D	6.5	63.000.00	52.800.00		
ALV CH	2				106'800.00
Pflegeversicherung					
PRIV D	1.7	42.750.00	42.750.00		
Beitragszuschlag für Kinderlose* D	0.25				
		* Grundsätzlich vom Arbeitnehmer/Mitglied allein zu tragen			
Krankenversicherung					
KV D	13.3 bis 14.7	42.750.00	42.750.00		
KV CH ist Sache des Arbeitnehmers					

Tabelle 1

Prof. Dr. Dieter Dziadkowski, München

Zur verdeckten Umsatzbesteuerung der „Gesundheitskosten“ – zugleich Anmerkung zur angedachten neuen Gesundheitssteuer

1. Einleitung

Die angekündigte Gesundheitsreform ist ins Stocken geraten. Das geplante In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelungen ist zunächst vom 1.1. auf den 1.4.2007 verschoben worden.

Ein Koalitionsstreit wird von Spitzenpolitikern abgestritten, Nach MÜNTEFERING geht es lediglich um die Umsetzung der beschlossenen Eckpunkte in ein konkretes Gesetz. Das vorgelegte Arbeitspapier mit ca. 500 Seiten ist so umfangreich, dass mit weiteren Verzögerungen zu rechnen ist.¹ Ein Mangel ist das Fehlen eines schlüssigen Konzepts, das auch mit benachbarten Rechtsgebieten – z.B. dem Steuerrecht – abgestimmt ist. Hauptübel ist die fehlende Finanzierungskonzeption. Absehbar ist nur, dass die Neuregelungen zu höheren Belastungen der Versicherten bei gleichzeitigen Leistungseinschränkungen führen werden. Ein Schwachpunkt ist die ursprüngliche Nichtberücksichtigung der steigenden Belastung der „Gesundheitskosten“ durch die Erhöhung der Umsatzsteuer ab 1.1.2007 auf 19%.²

Vor einiger Zeit ergingen sich die Gesundheitspolitiker in Gedankenspielen, wie eine Teilfinanzierung durch eine **Gesundheitssteuer** ermöglicht werden könne. Die angedachte Gesundheitssteuer sollte ähnlich wie der Solidaritätszuschlag zur Finanzierung der Deutschen Einheit strukturiert werden und als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden. Die Steuerbelastung der Bürger sollte mit einer weiteren Annexsteuer erhöht werden. Insbesondere sollte die Gesundheitssteuer dazu dienen, die Beitragsfreiheit von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung abzusichern. Der Bundeszuschuss für das Segment „Kinder“ wird für 2008 auf 1,5 Mrd.€ und für 2009 mit 3 Mrd. € veranschlagt. Diese Beträge sollen auf jeden

Fall aus Steuermitteln zur Verfügung gestellt werden. Für die „Kinderversicherung“ wird ein Steuerbedarf von künftig 14 Mrd. € berechnet, sofern sich die Bezuschussung auf die gesetzlichen Krankenkassen beschränkt. Für Kinder, die privat versichert sind, entsteht ein weiterer Bedarf von 2 Mrd. €. Eine Ausklammerung der privat versicherten Kinder ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zulässig. Auffällig ist, dass von den politischen Führungskräften verschwiegen oder aus Unkenntnis nicht erwähnt wird, dass bereits heute erhebliche Steuern als verdeckte Gesundheitssteuern erhoben werden.

Nachstehend soll der Frage nachgegangen werden, welche der Gesundheit „dienenden“ Steuern derzeit erhoben werden und bei welchen Steuern eine Erhöhung droht. Vorab ist aber darauf hinzuweisen, dass auf der Ausgabe Seite erhebliches Einsparungspotenzial nicht genutzt wird, da die Vollkasko Mentalität der Versicherten und ihre „gesundheitswidrige“ Lebensweise enorme Kosten durch selbstverschuldete Unfälle und Erkrankungen verursachen.

In den derzeitigen Diskussionen ist jedoch erkennbar, dass von der Politik mehrheitlich keine die Gesundheit fördernden bzw. das Erkrankungsrisiko mindernden Maßnahmen ergriffen werden. Nichtraucherschutz³ oder Risikoabsicherung für risikoreiche Sportarten oder Vergnügungen sind für die Mehrheit der Politiker „uninteressant“. Als leichtere Übungen werden die Ausweitung der Steuersäule oder die solidarische Eingliederung der privaten Krankenkassen mit ihren Rücklagen in die Pflichtversicherung mit ihren Schulden angesehen. Dass bereits heute eine erhebliche Quersubventionierung – insbesondere in den Krankenhäusern – durch die Privatversicherten erfolgt, bleibt unerwähnt. Auch durch die merk-

liche Erhöhung der Umsatzsteuer, die verdeckt die Leistungen in der Humanmedizin belasten, werden Beitragserhöhungen bedingt. Diese erhöhten Beiträge kommen aber nicht dem Gesundheitswesen zugute. Vielmehr werden sie auf dem Umweg über die nichtabziehbaren Vorsteuern in die Bundeskasse geleitet. Hinzu kommt das erhöhte Umsatzsteueraufkommen, das durch die Regelbesteuerung der Arzneimittel verursacht wird. Eine sachgerechte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wie in anderen Staaten wird nach wie vor nicht erwogen.

2. Ausgabensteigerungen durch ungesunde Lebensgewohnheiten

Die jüngsten Untersuchungen haben ergeben, dass die heutige Lebensweise breiter Bevölkerungskreise eine Vielzahl von selbstverschuldeten Krankheiten verursacht. Kürzlich wurde auf dem Weltkongress in Sydney festgestellt, wie viele Menschen an der Volksseuche Fettsucht in den USA und in Europa⁴ leiden. Auch in Deutschland sind inzwischen 2/3 der Männer und 1/3 der Frauen übergewichtig. In Zukunft drohen daher in Deutschland weitere Steigerungen bei den „Gesundheitskosten“. Die zunehmende ungesunde Lebensweise durch Völlerei (z.B. auf dem Oktoberfest⁵), Drogenkonsum, flexibles Liebesleben, Extremsportaktivitäten, Freizeitstress, Binch Drinking, Auto-Raserei, Dauerbeschallung gepaart mit Bewegungsmangel und erhöhter Nachtaktivität führt zu zahlreichen Krankheitsbildern, die exorbitante Krankheitskosten (nicht Gesundheitskosten wie wortfalsch umschrieben) verursachen. Erstaunlich ist, dass von den sog. Gesundheitspolitikern diese die Ausgabe Seite belastenden Ursachen weitgehend verharmlost werden. Den Politikern schwebt offensichtlich vor, es sei leichter, an der Einnahmenschraube zu drehen. In allen Diskussionsrunden zur bislang gescheiterten „Gesundheitsreform“ wird immer wieder die „Steuersäule“ thematisiert. Ein Einwirken auf die Lebensgewohnheiten – z.B. Einführung eines Rauchverbots wie in zivilisierten Staaten wird immer wieder vertagt.⁶

Hinzu kommen die durch Dritte – z.B. die Lebensmittelindustrie herbeigeführten schleichenden Krankheitsbilder, die durch Zusatzstoffe

1 Die inzwischen vorliegenden Regierungsbeschlüsse ergeben auch noch kein klares Bild.

2 Angeregt wurde dieser Beitrag durch die jüngsten Äußerungen der Bundesministerin ULLA SCHMIDT, die derzeit für das kranke Gesundheitssystem zuständig ist. Zu den Ankündigungen der Krankenkassen, die Beiträge in 2007 u.a. wegen der Erhöhung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhöhen zu müssen, nahm die Bundesministerin Stellung und bestritt die Auswirkungen der Umsatzsteuersatzerhöhung auf die Beitragshöhe. Diese Äußerung offenbart wieder erschreckend, wie groß die Unkenntnis über Steuerwirkungen bei Spitzenpolitikern und -innen ist.

3 Nach jüngeren Erkenntnissen der Medizin lässt Rauchen bekanntlich u.a. das Gehirn schrumpfen. 1 Zigarette enthält mehr Feinstaub als eine Person durchschnittlich pro Tag generell inhaliert.

4 Nach Erkenntnissen der WHO sterben in Europa jährlich ca. 600.000 Menschen an Bewegungsmangel und ca. 1 Million durch Übergewicht und Fettsucht.

5 Verzehr 2005 (gerundet): 60.000 hl Bier, 480.000 Brathendl, 180.000 Schweinswürstl, 55.100 Schweinshaxn, 100 Ochsen usw.

6 Hierzu umfassend STEKMANN, NJW 2006, 3382 ff. m.w.N.

Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Investitionsentscheidungen unter Unsicherheit¹

1. Grundsätzliches

Investitionsentscheidungen sind als zukunftsorientierte Maßnahmen zwangsläufig mit Unsicherheiten behaftet. Im Folgenden ist die Frage zu beantworten, in welcher Weise die unsicheren Zukunftssituationen (Zahlungsgrößen, Zahlungszeitpunkte, Nutzungsdauern, Kalkulationszinssätze) unmittelbar in der Investitionsrechnung berücksichtigt werden können.

In jedem Investitionsproblem können mehrere unsichere Faktoren (z.B. Absatzmengen, Stillstandszeiten infolge technischer Defekte, Kapitalmarktzinssatz) gleichzeitig auftreten. Diese **Zufallsvariablen** sind entweder unabhängig voneinander, oder sie beeinflussen sich gegenseitig. Wird mindestens ein Datum eines Investitionsproblems als zufallsabhängig erkannt, so spricht man von **Entscheidungen unter Unsicherheit**. Lassen sich hierfür Wahrscheinlichkeitsverteilungen angeben, so handelt es sich um eine **Risikosituation**. Können derartige Wahrscheinlichkeitsverteilungen auch nur für eine Zufallsvariable nicht angegeben werden, so liegt **Ungewissheit** vor.

Da eine relevante Zufallsvariable unterschiedliche Ausprägungen annehmen kann, wird die Datensituation des Modells zu einer veränderlichen Größe und führt zu einem jeweils anderen Zielfunktionswert (z.B. Kapitalwert). Das Investitionsprojekt lässt sich dann nicht mehr eindeutig beurteilen. Kann der Investor z.B. zwischen Investitionsprojekt A und B wählen, die sich nur hinsichtlich der von der Konjunkturerwicklung abhängigen Einzahlungsüberschüsse in Periode t unterscheiden, so kann er aufgrund der in *Abbildung 1* gegebenen Daten keine Auswahl treffen. Bei guter Konjunkturerwicklung ist Projekt A, bei schlechter Entwicklung Projekt B das günstigere. Eine eindeutige Aussage ist nur möglich, wenn die alternativen Ereignisse (Einzahlungsüberschüsse) der Zufallsvariablen „Konjunkturlage in t“ durch eine einzige Zahl

ersetzt werden. Bei dieser Transformation kommt es entscheidend auf die **Risikobereitschaft** des Investors an.

Projekt	Einzahlungsüberschuss in t bei	
	schlechter Konjunktur	guter Konjunktur
A	100	200
B	140	170

Abb. 1: Konjunkturabhängige Einzahlungsüberschüsse

Bei **Risikoscheu (Risikoaversion)** ist die Grundhaltung des Entscheidungsträgers vorsichtig, eher pessimistisch. Er wird die Möglichkeit einer schlechten Konjunkturerwicklung stärker gewichten und sich für Alternative B entscheiden. Bei **Risikofreude** ist der Investor optimistisch; Chancen bedeuten ihm tendenziell mehr als Risiken; er entscheidet sich für Alternative A. Bei **Risikoneutralität (Risikoindifferenz)** neigt der Entscheidungsträger eher dazu, alle Situationen als gleichermaßen wahrscheinlich zu behandeln. Ein solcher Investor wird sich bei dem in *Abbildung 1* dargestellten Problem nach Berechnung der jeweiligen durchschnittlichen Einzahlungsüberschüsse



Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg

$$A : \frac{100 + 200}{2} = 150$$

$$B : \frac{140 + 170}{2} = 155$$

in der Regel für Alternative B entscheiden. Grundsätzlich ist keine der drei beschriebenen Mentalitäten der anderen von vornherein und in jedem Falle überlegen.

Nachdem alle Zufallsvariablen eines Investitionsproblems unter Berücksichtigung der Mentalität des Investors durch den Ansatz eindeutiger Zahlenwerte ersetzt sind, wirft die Lösung keine Schwierigkeiten mehr auf. Sie vollzieht sich nach den in den vorangegangenen Beiträgen beschriebenen Verfahren. Die folgenden Lösungsansätze sind lediglich exemplarisch für Risiko- und Ungewissheitssituationen. Da eine Erörterung des statistischen – speziell des wahrscheinlichkeitstheoretischen – und des entscheidungstheoretischen Instrumentariums hier nicht möglich ist, müssen die Ausführungen lückenhaft bleiben.

2. Investitionsentscheidungen in Risikosituationen

2.1 Entscheidungsprinzipien

2.1.1 Überblick

Unter „Entscheidungsprinzipien“ versteht man Vorgehensweisen, mit denen die verschiedenen denkbaren Ausprägungen einer Zufallsvariablen zu einer einzigen Zahl verdichtet werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um

- die Erwartungswert-Methode,
- das Erwartungswert-Varianz-Verfahren und
- das Bernoulli-Prinzip.

2.1.2 Die Erwartungswert-Methode (μ-Prinzip, Bayes-Regel)

Der **Erwartungswert (μ)** ist definiert als die Summe aller Ereigniswerte einer Zufallsvariablen, jeweils multipliziert mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit, dass es zur Realisation genau dieser Ausprägung kommen wird.

Ausprägung	„gute“ Konjunktur	„normale“ Konjunktur	„schlechte“ Konjunktur
Wahrscheinlichkeit	0,20	0,50	0,30
Projekt A	150	120	60
Projekt B	240	120	0
Projekt C	150	140	70

Erwartungswerte für:

A: 150 • 0,20 + 120 • 0,50 + 60 • 0,30 = 108
 B: 240 • 0,20 + 120 • 0,50 + 0 • 0,30 = 108
 C: 150 • 0,20 + 140 • 0,50 + 70 • 0,30 = 121

Abb. 2: Erwartungswert-Matrix

1 Vgl. als Grundlage für diesen Beitrag BIEG, HARTMUT: Betriebswirtschaftslehre 1: Investition. 3. Aufl., Freiburg i.Br. 2003, S. 149-159; BIEG, HARTMUT/KUBMAUL, HEINZ: Investitions- und Finanzierungsmanagement. Band 1: Investition. München 2000, S. 208-243.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen


§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG; Anwendung bei einem in einem EU-Mitgliedstaat belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus; Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 21.2.2006 in der Rechtsache C-152/03 „Ritter-Coulais“

BMF, Schreiben vom 24. November 2006
IV B 3 - S 2118 a - 63/06

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.2.2006 in der Rechtssache C-152/03 „Ritter-Coulais“ (ZSteu 2006, R-327) entschieden:

„Artikel 48 EWG-Vertrag (später Art. 48 EG-Vertrag, nach Änderung jetzt Art. 39 EG) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren betroffenen entgegensteht, wonach natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem Mitgliedstaat beziehen und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch darauf haben, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes für diese Einkünfte in diesem Staat Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden, die sich auf ein von ihnen selbst zu Wohnzwecken genutztes Wohnhaus in einem anderen Mitgliedstaat beziehen, während positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezüglich eines solchen Hauses berücksichtigt würden.“

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hierzu wie folgt Stellung genommen:


§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG ist in den Fällen der Nutzungswertbesteuerung nach § 52 Abs. 21 EStG in der für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 1998 geltenden Fassung nicht anzuwenden, wenn das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Haus in einem EU-Mitgliedstaat belegen ist. Weitergehende Rechtsfolgen, beispielsweise auf andere negative Einkünfte i.S.d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG, ergeben sich aus dieser EuGH-Entscheidung nicht. 

Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiserücktrittskostenversicherungen; Konsequenzen des BFH-Urteils vom 13. Juli 2006, V R 24/02

BMF, Schreiben vom 27. November 2006
IV A 5 - S 7419 - 11/06

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 13.7.2006, V R 24/02 (ZSteu 2006, R-652) Folgendes:

Eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss bei Buchung der Reise in das Belieben des Leistungsempfängers gestellt wird und für die das Versicherungsentgelt neben dem Reisepreis ggf. gesondert berechnet wird, ist eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt. Auch der Abschluss einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktrittskostenversicherung kann eine selbständige Leistung darstellen (vgl. BFH-Urteil vom 13.7.2006, V R 24/02, ZSteu 2006, R-652, BStBl II S. ...). Das Urteil wird zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht). Der Umsatz kann je nach Sachverhalt entweder unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG (Verschaffung von Versicherungsschutz) oder unter denen des § 4 Nr. 11 UStG (Umsatz aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter) steuerfrei sein.


Für vor dem 1. Januar 2007 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer den Abschluss einer obligatorischen Reiserücktrittskostenversicherung unter Berufung auf Abschnitt 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR als Bestandteil einer einheitlichen Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG behandelt. Auf nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführte Umsätze ist Abschnitt 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR nicht mehr anzuwenden. 

Änderung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung beim Verbringen zu privaten Zwecken im Bereich der Branntwein-, Schaumwein-/Zwischenerzeugnis-, Bier- und Kaffeesteuer aufgrund des EuGH-Urteils vom 23. November 2006, Rs. C-5/05 (Joustra)

BMF/Bundeszollverwaltung, 27.11.2006

Der EuGH hat in dem o.g. Urteil (ZSteu 2006, R-1025, in diesem Heft) festgestellt, dass nach der Richtlinie 92/12/EWG verbrauchsteuerpflichtige Waren, die Privatpersonen in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben, u.a. nur dann von der Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat befreit sind, wenn diese von der Privatperson selbst, d.h. persönlich befördert werden. Ändern-

falls würde sich für die zuständigen Mitgliedstaaten ein erhöhtes Betrugsrisiko ergeben, da für die Beförderung von Waren, für die die Befreiung gilt, kein Dokument erforderlich ist.

Das Urteil ist unmittelbar geltendes Recht. Die Steuerbefreiungsregelungen im Bereich der Branntwein-, Schaumwein-/Zwischenerzeugnis- und Biersteuer (§ 145 Abs. 1 BranntwMonG i.V.m. § 45a BrStV; § 15 Abs. 1 SchaumwZwStG i.V.m. §§ 31a und 36a SchaumwZwStV; § 17 Abs. 1 BierStG i.V.m. § 27a BierStV), die ein „Selbst-Befördern“ seit Änderung durch das 12. Euro-Einführungsgesetz vom 16. August 2001 mit Wirkung vom 01. Januar 2002 nicht mehr ausdrücklich vorsehen, sind deshalb ab sofort EU-Rechts konform auszulegen und anzuwenden. Die gleich lautende Regelung im nicht harmonisierten Kaffeesteuerrecht (§ 15 Abs. 2 KaffeeStG i.V.m. § 18 Abs. 2 KaffeeStV) ist aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls entsprechend auszulegen. 

Bildung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung; Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Lebensversicherungen, BFH-Urteil vom 28.7.2004, XI R 63/03

BMF, Schreiben vom 28. November 2006
IV B 2 - S 2137 - 73/06

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28.7.2004, XI R 63/03 (ZSteu 2004, R-624, BStBl 2006 II S. ...) entschieden, dass ein Versicherungsvertreter, der vom Versicherungsunternehmen Abschlussprovisionen nicht nur für die Vermittlung von Lebensversicherungen, sondern auch für die weitere Betreuung dieser Verträge erhält, für die Verpflichtungen aus der künftigen Vertragsbetreuung Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstand zu bilden hat.

Nach einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Die Bildung einer Rückstellung setzt eine ungewisse Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten voraus, die den Verpflichteten aus wirtschaftlicher Sicht wesentlich belastet. Ob eine Verpflichtung wesentlich ist, ist nicht nach dem Aufwand für das einzelne Vertragsverhältnis, sondern nach der Bedeutung der Verpflichtung für das Unternehmen zu beurteilen (BFH-Urteil vom 18.1.1995, BStBl 1995 II S. 742).

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 29.11.2006 und 06.12.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 29.11.2006:

- 27.09.2006 IV S 11/05 (PKH) **FGO / InsO**
Insolvenzbedingte Unterbrechung des Prozesskostenhilfe-Verfahrens
Im Steuerprozess wird das Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unterbrochen, wenn über das Vermögen des Antragstellers nach Eintritt der Rechtshängigkeit das Insolvenzverfahren eröffnet wird. **Originaltext: R-991**
- 18.10.2006 IX R 7/04 **ESTG**
Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens § 235 HGB keine entgeltliche Veräußerung i.S. des § 23 EStG
In der Kündigung einer typischen stillen Gesellschaft und der Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens liegt keine entgeltliche Veräußerung i.S. des § 23 EStG. **Originaltext: R-991**
- 19.10.2006 IV R 22/02 **ESTG / GewStG / BGB**
Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen - Gewerbesteuerbefreiung erstreckt sich auf Besitzunternehmen
1. Überlassen in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten zum Gesamtgut gehörende wesentliche Betriebsgrundlagen an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter einer der Ehegatten ist, liegen die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung vor, wenn die Gesellschaftsbeteiligung ebenfalls zum Gesamtgut gehört.
2. Die Beteiligung an einer GmbH ist nicht dem Sondergut zuzurechnen, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen zwar nur mit Genehmigung aller Gesellschafter möglich ist, die Übertragung an einen Ehegatten aber keiner Beschränkung unterliegt.
3. Die Gewerbesteuerbefreiung der Betriebskapitalgesellschaft nach § 3 Nr. 6 GewStG erstreckt sich auch auf das Besitzunternehmen (Anschluss an BFH-Urteil vom 29. März 2006 X R 59/00, **ZSteu 2006, R-441**, BFHE 213, 50, BStBl II 2006, 661). **Originaltext: R-993**

b) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 06.12.2006:

- 08.08.2006 VII R 20/05 **VO Nr. 3665/87 / CMR-Übereinkommen**
Ausfuhrerstattung: CMR-Frachtbrief ohne Unterschrift des Frachtführers
Das Beförderungspapier ist eine Urkunde, die über den den Transport der Ware betreffenden Frachtvertrag ausgestellt worden ist und den ganzen Transportweg abdeckt; hierfür kommt ein CMR-Frachtbrief in Betracht, wenn er nach Maßgabe des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr ausgestellt ist. Ein Frachtbrief, der die in Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehenen Angaben nur teilweise enthält, ist jedenfalls dann kein Beförderungspapier, wenn die Unterschrift des Frachtführers fehlt.
Originaltext: R-995
- 08.08.2006 VII R 28/05 **MinöStV**
Mineralölsteuer: Vergütungsanspruch des Mineralöllieferanten bei Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers außergerichtlicher Vergleich nach gerichtlicher Geltendmachung - Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers obliegt dem Tatrichter - § 53 MinöStV als Rechtsanspruch ausgestaltet
1. Ein Lieferant von versteuertem Mineralöl verliert einen Mineralölsteuervergütungsanspruch nach § 53 MinöStV nicht allein deshalb, weil er nach gerichtlicher Geltendmachung der Kaufpreisforderung mit dem Mineralölempfänger einen außergerichtlichen Vergleich abschließt, mit dem er den größten Teil der Kaufpreisforderung noch realisieren kann.
2. Voraussetzung ist jedoch, dass der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kaufpreisforderung zahlungsunfähige Mineralölempfänger mit sämtlichen Gläubigern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat und dass der Lieferant bei Abschluss des außergerichtlichen Vergleichs die Grundsätze ordnungsgemäßer kaufmännischer Geschäftsführung beachtet.
Originaltext: R-997
- 22.08.2006 I R 6/06 **EstG**
Ermittlung des Veräußerungsgewinns gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EstG 1997 - Kapitalgesellschaft niederländischen Rechts steht deutscher Kapitalgesellschaft gleich - steuerliche Erfassung von in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven
Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EstG 1997 ist entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 1 EstG 1997 der Teilwert des veräußerten Wirtschaftsguts bei In-Kraft-Treten des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EstG 1997 zum 1. Januar 1994 zugrunde zu legen. Die Wertbegrenzung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 2 Buchst. a EstG 1997 ist nicht anzuwenden (Anschluss an Senatsurteile vom 5. Juni 2002 I R 81/00, BFHE 199, 300, BStBl II 2004, 344, sowie I R 105/00, BFH/NV 2002, 1433).
Originaltext: R-1000
- 24.08.2006 V R 17/04 **UStG**
Steuersatz für Lieferung von Trinkwasser in verschlossenen 22,5 l-Behältnissen
Die Lieferung von Trinkwasser in verschlossenen 22,5 l-Behältnissen zum menschlichen Konsum in Betrieben unterliegt dem Regelsteuersatz.
Originaltext: R-1002
- 24.08.2006 V R 16/05 **UStG / UStDV / RL 77/388/EWG / AO / FGO / ZPO / BGB**
Leistungsempfänger bei der Lieferung von Waren gegen Vorlage eines Warengutscheins – Rechnungen über Anzahlungen – Vorsteuerabzug – Besetzungsrüge – Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter – Urteilsbegründung
1. Schließt ein Unternehmer mit einem anderen Unternehmer einen Kaufvertrag über den Bezug von Werbegeschenken, ist der Unternehmer auch dann Abnehmer (Leistungsempfänger), wenn der andere die Werbegeschenke vereinbarungsgemäß nicht unmittelbar an den Unternehmer, sondern an den Inhaber eines „Warenzertifikats“ (Warengutscheins) als Beauftragten des Unternehmers übergibt und hierauf auf dem Gutschein ausdrücklich hingewiesen wurde. Eine derartige Gestaltung ist nicht rechtsmissbräuchlich.
2. Der Vorsteuerabzug aus Rechnungen über Lieferungen, auf die eine Anzahlung geleistet wurde, setzt voraus, dass die Gegenstände der Lieferung zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt sind.
Originaltext: R-1003
- 07.09.2006 V R 6/05 **UStG / RL 77/388/EWG**
Umsatzsteuerpflicht der Umsätze aus der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter
1. Ein Testamentsvollstrecker, der über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Handlungen vornimmt, wird regelmäßig nachhaltig und damit unternehmerisch tätig; dies gilt auch bei einer „Auseinandersetzung-Testamentsvollstreckung“ (Anschluss an BFH-Urteile vom 26. September 1991 V R 1/87, BFH/NV 1992, 418, und vom 30. Mai 1996 V R 26/93, BFH/NV 1996, 938).
2. Die unternehmerische Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers unterliegt auch dann der Umsatzsteuer, wenn sie aus privatem Anlass aufgenommen wurde; die Rechtsprechung des EuGH zur „nur gelegentlichen“ Ausführung von Umsätzen durch Nutzung privater Gegenstände kann hierzu nicht erweiternd angewendet werden.
Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden. **Originaltext: R-1007**

- 13.09.2006 II R 37/05 **GrEStG / BewG**
Grunderwerbsteuerfreiheit bei gemischt schenkweise erfolgreichem Übergang des Gesamthandsvermögens einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf einen Gesellschafter zu Alleineigentum
 1. Erwirbt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft deren Gesamthandsvermögen durch Schenkung der Anteile der anderen Gesellschafter zu Alleineigentum, ist ein dabei erfolgreicher Übergang von Grundstücken aus dem Gesellschaftsvermögen in das Alleineigentum des Gesellschafters nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 und des § 6 Abs. 2 GrEStG grunderwerbsteuerfrei.
 2. Liegt in einem solchen Fall eine gemischte Schenkung an den Erwerber vor, sind als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer die um den Anteil des Erwerbers am Gesellschaftsvermögen verminderten Grundbesitzwerte anzusetzen, soweit sie nach schenkungsteuerrechtlichen Grundsätzen dem entgeltlichen Teil des Erwerbs entsprechen. **R-1009**
- 20.09.2006 IX R 17/04 **EStG / BewG**
Erbbauzinsen sind Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 Der Erbbauzins für ein Erbbaurecht an einem privaten Grundstück gehört zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der bewertungsrechtliche Ansatz des Erbbauzinsanspruchs als sonstiges Vermögen (vgl. Beschluss des BVerfG vom 17. Juli 1995 1 BvR 892/89, BStBl II 1995, 810) steht dieser Beurteilung nicht entgegen. **Originaltext: R-1011**
- 04.10.2006 VIII R 53/04 **AO / GG**
Fernwirkung von qualifizierten materiell-rechtlichen Verwertungsverboten – Auskunftsbegehren an Dritte
 1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 25. November 1997 VIII R 4/94, BFHE 184, 255, BStBl II 1998, 461) fest, dass im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte Tatsachen bei der Änderung eines unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Steuerbescheides nur ausnahmsweise nicht verwertet werden dürfen, wenn ein sog. qualifiziertes materiell-rechtliches Verwertungsverbot zum Zuge kommt.
 2. Auskunftsbegehren dürfen auch an Dritte gerichtet werden, wenn der Steuerpflichtige unbekannt ist und ein hinreichender Anlass aufgrund konkreter Umstände oder allgemeiner, auch branchenspezifischer, Erfahrungen besteht.
 3. Liegen die Voraussetzungen für ein qualifiziertes Verwertungsverbot vor, weil ein weiteres Beweismittel nur unter Verletzung von Grundrechten oder in strafbarer Weise von der Finanzbehörde erlangt worden ist, so kann dieses Verwertungsverbot ausnahmsweise im Wege einer sog. Fernwirkung auch der Verwertung dieses nur mittelbaren – isoliert betrachtet rechtmäßig erhobenen – weiteren Beweismittels entgegenstehen. **Originaltext: R-1012**
- 07.11.2006 VI R 58/04 **EStG**
Keine Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG für im Rahmen einer Betriebsveranstaltung an alle Arbeitnehmer überreichte Goldmünzen
 Im Rahmen einer Betriebsveranstaltung an alle Arbeitnehmer überreichte Goldmünzen unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. **Originaltext: R-1020**
- 07.11.2006 VI R 19/05 **EStG**
Zur Anwendung des 1 v.H.-Regelung bei Überlassung eines Firmenfahrzeugs
 1. Die 1 v.H.-Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn eine Privatnutzung des Firmenfahrzeugs ausscheidet. Allerdings spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.
 2. Das Verbot des Arbeitgebers, das Fahrzeug privat zu nutzen, kann ausreichen, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, sofern es nicht nur zum Schein ausgesprochen worden ist.
 3. Die Würdigung, ob im Einzelfall der Anscheinsbeweis als entkräftet angesehen werden kann, obliegt der Tatsacheninstanz. **Originaltext: R-1021**

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Entscheidung veröffentlicht am 14.11.2006 in Luxembourg – Ungekürzter Originaltext

14.11.2006
 Rs. C-513/04
 Kerckhaert / Morres gegen
 Belgischer Staat

Einkommensteuer / Art. 234 EG
Dividenden – Steuerliche Belastung von Dividenden aus Anteilen an in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften – Keine Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat erhobenen Quellensteuer im Wohnsitzstaat

Artikel 73b Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 Absatz 1 EG) steht dem Recht eines Mitgliedstaats wie dem belgischen Steuerrecht nicht entgegen, das im Rahmen der Einkommensteuer die Dividenden im Gebiet dieses Staates ansässiger Gesellschaften und die Dividenden in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Gesellschaften einem gleichen einheitlichen Steuersatz unterwirft, ohne eine Anrechnung der im Wege der Quellensteuer in diesem anderen Mitgliedstaat erhobenen Steuer vorzusehen. **Originaltext: R-1023**

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Entscheidung veröffentlicht am 23.11.2006 in Luxembourg – Ungekürzter Originaltext

23.11.2006

Rs. C-5/05

Staatssecretaris van Financiën
gegen B. F. Joustra

Richtlinie 92/12/EWG – Verbrauchsteuer – Wein – Artikel 7 bis 10

Harmonisierung der Rechtsvorschriften – Bestimmung des Mitgliedstaats der Entstehung des Steueranspruchs – Erwerb durch eine Privatperson für ihren Eigenbedarf und den Bedarf anderer Privatpersonen – Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat durch ein Beförderungsunternehmen – Im Bestimmungsmitgliedstaat geltende Regelung

Die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 92/108/ EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass dann, wenn – wie im Ausgangsverfahren – eine Privatperson, die nicht gewerblich tätig wird und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, in einem ersten Mitgliedstaat für ihren Eigenbedarf und für den Bedarf anderer Privatpersonen verbrauchsteuerpflichtige Waren erwirbt, die in diesem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, und sie für ihre Rechnung in einen zweiten Mitgliedstaat durch ein in diesem zweiten Staat niedergelassenes Beförderungsunternehmen verbringen lässt, Artikel 7 der Richtlinie und nicht deren Artikel 8 anwendbar ist, so dass Verbrauchsteuern auch in diesem Staat erhoben werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie wird die im erstgenannten Staat entrichtete Verbrauchsteuer in einem solchen Fall nach den Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 3 der Richtlinie rückerstattet.

Originaltext: R-1025

Bundesverfassungsgericht – Die neu anhängigen Verfahren

Rechtsfragen: R-1031

Europäischer Gerichtshof – Die neu anhängigen Verfahren

Rechtsfragen: R-1032

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu 2006, R-769	Kurzbeschreibung
22.11.2006	IV R 5/05	13.07.2006 ZSteu 2006, R-769	Zur Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 AO 1977 bei Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft
20.11.2006	I R 58/05	13.06.2006 ZSteu 2006, R-566	Nachträgliche Berücksichtigung einer Rückstellung - verdeckte Gewinnausschüttung bei fehlerhaftem Bilanzausweis
17.11.2006	II R 5/05	13.09.2006 ZSteu 2006, R-886	Grundsteuererlass nach § 33 Abs. 1 GrStG bei strukturell bedingten Ertragsminderungen von nicht lediglich vorübergehender Natur
17.11.2006	III R 8/04	22.07.2006 ZSteu 2006, R-706	Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur im Rahmen des § 33a EStG - keine Zusammenveranlagung für eingetragene Lebenspartners
17.11.2006	VI R 21/05	22.06.2006 ZSteu 2006, R-763	Gestellung einheitlicher bürgerlicher Kleidung nicht zwangsläufig Arbeitslohn
16.11.2006	XI R 30/03	02.08.2006 ZSteu 2006, R-824	Zur Verfassungsmäßigkeit der durch das StEntlG 1999/2000/2002 rückwirkend angeordneten Ersetzung des halben Steuersatzes des § 34 Abs. 1 EStG a.F. durch die sog. Fünftelregelung
16.11.2006	XI R 34/02	02.08.2006 ZSteu 2006, R-817-	Zur Verfassungsmäßigkeit der durch das StEntlG 1999/2000/2002 rückwirkend angeordneten Ersetzung des halben Steuersatzes des § 34 Abs. 1 EStG a.F. durch die sog. Fünftelregelung
16.11.2006	VI R 67/03	04.05.2006 ZSteu 2006, R-783	Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

16.11.2006	IV R 53/04	31.08.2006 ZSteu 2006, R-837	Erhöhung eines Betriebsaufgabegewinns durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel – Fehlen von Entscheidungsgründen.
15.11.2006	IV R 26/05	31.08.2006 ZSteu 2006, R-792	Zum Umfang einer Ansparrücklage für Tiere des Anlagevermögens
14.11.2006	X R 9/05	31.05.2006 ZSteu 2006, R-633	Vorläufige Steuerfestsetzung: Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks „hinsichtlich der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen“
09.11.2006	VI R 19/03	04.05.2006 ZSteu 2006, R-470	Durch das Dienstverhältnis veranlasste Leistungen des Arbeitgebers als Arbeitslohn – Berücksichtigung zurückgezahlten Arbeitslohns
09.11.2006	VI R 17/03	04.05.2006 ZSteu 2006, R-562	Rückzahlung von Arbeitslohn – Rückzahlungsverpflichtung – rückwirkendes Ereignis
09.11.2006	IX R 45/05	07.06.2006 ZSteu 2006, R-748	„Aufgabeeaufwendungen“ als vorab entstandene Werbungskosten
08.11.2006	VI R 46/05	22.05.2006 ZSteu 2006, R-692	Verfassungswidrigkeit der Ausschlussfrist in § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG
08.11.2006	VI R 49/04	22.05.2006 ZSteu 2006, R-674	Verfassungswidrigkeit der Ausschlussfrist in § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG
08.11.2006	VI R 50/04	22.05.2006 ZSteu 2006, R-685	Ermittlung der Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte in § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG unter Berücksichtigung der Vorschriften des Verlustausgleichs in § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntL 1999/2000/2002
08.11.2006	IV R 25/05	13.07.2006 ZSteu 2006, R-789	Betriebsaufspaltung, sachliche Verflechtung bei Vermietung nicht besonders hergerichteter oder gestalteter Büroräume in einem Einfamilienhaus an die Betriebsgesellschaft
07.11.2006	XI R 58/05	28.06.2006 ZSteu 2006, R-749	Berücksichtigung des Freibetrags nach § 3 Nr. 9 EStG bei der ersten Teilzahlung einer Entschädigungszahlung – Keine Tarifbegünstigung einer auf zwei Veranlagungszeiträume verteilten Entschädigungsleistung – Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO hinsichtlich Ermittlungspflicht des Finanzamts und Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen – Auswirkungen einer Lohnsteuer Außenprüfung auf den Arbeitnehmer
07.11.2006	II R 41/05	23.08.2006 ZSteu 2006, R-835	Eigentumszuweisung an einen durch Zustimmungserklärung nach § 52 Abs. 1 FlurbG begünstigten Dritten grunderwerbsteuerpflichtig
06.11.2006	VI R 51/04	22.05.2006 ZSteu 2006, R-687	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Unkenntnis der Antragsfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG
06.11.2006	IX R 62/04	12.07.2006 ZSteu 2006, R-650	Zum Verhältnis zwischen Zweitobjekt und Folgeobjekt im Zusammenhang mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Ehegatten
06.11.2006	X R 12/05	07.03.2006 ZSteu 2006, R-432	Wiederkehrende Leistungen eines Erben an einen nicht zum Generationennachfolge-Verband gehörenden Dritten.
06.11.2006	II R 58/04	26.04.2006 ZSteu 2006, R-559	Keine Ableitung des für Rohbauland maßgebenden Bodenrichtwerts aus dem vom Gutachterausschuss mitgeteilten Bodenrichtwert für erschließungsbeitragsfreies Bauland durch Finanzämter.
01.11.2006	IV R 56/04	22.06.2006 ZSteu 2006, R-758	Sonderbetriebseinnahmen des Mitunternehmers aus der Veruntreuung von Mehrgewinnen der Personengesellschaft
01.11.2006	VI R 17/05	22.05.2006 ZSteu 2006, R-690	§ 46 EStG enthält keine Rechtsgrundlage für die Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide
31.10.2006	II R 10/05	08.03.2006 ZSteu 2006, R-434	Berechnung der Steuer für einen späteren Erwerb unter Berücksichtigung eines mit einer nicht abziehbaren Belastung beschwerten Vorerwerbs - keine Stundung der Steuer für den nicht von einer solchen Belastung betroffenen Letzterwerb
31.10.2006	II R 16/06	23.08.2006 ZSteu 2006, R-790	Zeitpunkt der Ausführung einer mittelbaren Grundstücksschenkung
30.10.2006	VI R 26/05	20.07.2006 ZSteu 2006, R-637	Aufwendungen für ein Erststudium

26.10.2006	III R 66/03	23.02.2006 ZSteu 2006, R-605	Keine Verzinsung des Investitionszulagenanspruchs
24.10.2006	VI R 61/02	22.06.2006 ZSteu 2006, R-569	Aufwendungen von Lehrern für Snowboardkurse als Werbungskosten - Wiedereinsetzung: Einkuvertierung der Revisionschrift und Beschriftung des Briefumschlags
24.10.2006	VIII R 40/04	25.04.2006 ZSteu 2006, R-715	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus vertraglichen Schadensersatzverpflichtungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Leergutrückgabe
24.10.2006	IV R 41/04	27.04.2006 ZSteu 2006, R-664	Umfang der Steuerfreiheit von Zuschüssen an ein Kulturorchester nach § 3 Nr. 11 EStG - Kürzung der Betriebsausgaben
20.10.2006	VII B 333/05	21.08.2006 ZSteu 2006, R-745	Kraftfahrzeugsteuerliche Maßgeblichkeit des Begriffs "Personenkraftwagen" für frühere so genannte Kombinations-Kfz nach der Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO
20.10.2006	I R 11/06	09.08.2006 ZSteu 2006, R-744	Rückdeckung einer Zusage auf Hinterbliebenenversorgung
20.10.2006	VII R 15/05	09.05.2006 ZSteu 2006, R-532	Frist für Erlass eines Ergänzungsbescheids nach § 278 Abs. 2 AO 1977 - Anfechtung von Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten.
20.10.2006	I R 14/05	22.02.2006 ZSteu 2006, R-631	Anwendung der sog. Remittance-Base-Klausel des Art. 21 DBA-Singapur auf Vergütungen aus Arbeit i.S. von Art. 14 DBA-Singapur
20.10.2006	III R 55/04	18.05.2006 ZSteu 2006, R-721	Für die erhöhte Investitionszulage maßgebliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer
20.10.2006	III R 21/03	18.05.2006 ZSteu 2006, R-670	Ausschluss der Investitionszulage bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen
20.10.2006	III R 53/04	17.11.2005 ZSteu 2006, R-359	Herstellung eines neuen Wirtschaftsguts bei Verwendung gebrauchter Bauteile
20.10.2006	III R 5/04	26.01.2006 ZSteu 2006, R-312	Anspruch auf erhöhte Investitionszulage einer Personengesellschaft nur, wenn die maßgebende Zahl der Arbeitnehmer in den Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets nicht überschritten wird
20.10.2006	IX R 24/04	26.04.2006 ZSteu 2006, R-607	Anschaffungskosten und Herstellungskosten oder Werteverzehr bei gewonnenem Fertighaus
20.10.2006	I R 83/05	14.03.2006 ZSteu 2006, R-576	Übergang von degressiver AfA zu Sonderabschreibung - Voraussetzungen einer Bilanzberichtigung

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 29.11.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

FGO / InsO

Insolvenzbedingte Unterbrechung des Prozesskostenhilfe-Verfahrens

BFH, Beschluss vom 27. September 2006 IV S 11/05 (PKH)

Im Steuerprozess wird das Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unterbrochen, wenn über das Vermögen des Antragstellers nach Eintritt der Rechtshängigkeit das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

FGO § 155 i.V.m. ZPO § 240

InsO § 80 Abs. 1, § 180 Abs. 2

Gründe

I.

Die Klägerin, Beschwerdeführerin und Antragstellerin (Antragstellerin) begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten für die bereits eingelegte Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin vom 21. Juni 2004 8 K 8272/03 betreffend die Einkommensteuerbescheide 1989 bis 1996.

Nach fristgerechter Begründung des Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom ... Dezember 2005 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Mit Entscheidung vom 27. September 2006 hat der Senat die Löschung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde in den Registern des Bundesfinanzhofs (BFH) beschlossen.

II.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unterbrochen (§ 155 der Finanzgerichtsordnung – FGO – i.V.m. § 240 Satz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Diese Verfahrensunterbrechung erfasst auch das PKH-Verfahren.

1. Allerdings ist die Frage, ob ein PKH-Verfahren durch den Eintritt der Insolvenz unterbrochen wird, in der zivilprozessualen Rechtsprechung und dem dazu ergangenen Schrifttum umstritten (bejahend: z.B. Beschlüsse des Oberlandesgerichts – OLG – Köln vom 15. November 2002 2 U 79/02, Monatsschrift für Deutsches Recht – MDR – 2003, 526; des OLG Hamm vom 16. März 2006 27 W 11/06, juris, und des Landesarbeitsgerichts – LAG – Hamm vom 30. Januar 2006 4 Ta 830/05, juris; ebenso Zöller/Philippi, ZPO, 25. Aufl., § 118 Rn. 15; verneinend: z.B. Beschlüsse des OLG Stuttgart vom 25. März 2004 3 W 65/03, OLGR Stuttgart 2004, 313, und des OLG Zweibrücken vom 15. November 2004 4 W 155/04, OLGR Zweibrücken 2005, 414; s. auch Fischer, MDR 2004, 252, und Zöller/Greger, a.a.O., vor § 239 Rn. 8, jeweils m.w.N.). Dieser Auseinandersetzung liegt fast immer der Fall zu Grunde, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners der PKH-Partei eröffnet wird. Dabei wird die Anwendung der Unterbrechungsvorschriften meist mit dem Argument abgelehnt, das PKH-Verfahren sei vom Hauptsacheverfahren völlig unabhängig; es setze weder voraus, dass die Hauptsache bereits anhängig sei noch dass sie jemals anhängig gemacht werde (s. nur LAG Hamm vom 30. Januar 2006 4 Ta 830/05, juris, m.w.N. unter Rn. 11); es handele sich eben nicht um ein kontradiktorisches Verfahren, bei dem sich die Parteien des Rechtsstreits gegenüberstehen, sondern der

Antragsteller und die Staatskasse (s. nur OLG Zweibrücken in OLGR Zweibrücken 2005, 414, Rn. 7, m.w.N.).

2. Im Steuerprozess, wo die Partei, die PKH beantragt hat, regelmäßig selbst vom Insolvenzverfahren betroffen ist und wo im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auch Rechtshängigkeit vorliegt, ist das PKH-Verfahren von der Unterbrechungswirkung des § 240 ZPO jedenfalls erfasst. Denn die Antragstellerin ist persönlich nicht mehr prozessführungsbefugt (§ 80 Abs. 1 der Insolvenzordnung – InsO –) und auch die Insolvenzmasse ist bis zur eventuellen Aufnahme des Verfahrens nach § 180 Abs. 2 InsO nicht wirksam vertreten. Neben dem Eintritt des Insolvenzverwalters in das Verfahren (§ 180 Abs. 2 InsO) besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige die Prozessführungsbefugnis wieder erlangt, wenn das Insolvenzverfahren wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes eingestellt wird (§ 212 InsO). Daraus folgt eine –grundsätzliche– Abhängigkeit des Anspruchs auf Bewilligung von PKH von der weiteren Entwicklung des Insolvenzverfahrens, die zu einer Unterbrechung des PKH-Verfahrens nach § 240 ZPO führt.

3. Eine Fortsetzung des PKH-Verfahrens würde hingegen dem Zweck der Unterbrechungsvorschrift des § 240 ZPO nicht gerecht. Diese Regelung trägt dem Wechsel der Prozessführungsbefugnis in einem laufenden Verfahren Rechnung (Zöller/Greger, a.a.O., § 240 Rn. 1). Die Verfahrensunterbrechung soll dem Insolvenzverwalter hinreichend Gelegenheit verschaffen, sich mit dem Rechtsstreit vertraut zu machen und über die Fortführung des Verfahrens zu entscheiden. Eine Entscheidung über ein PKH-Gesuch während eines nach § 240 ZPO unterbrochenen Verfahrens würde aber stets zur Zurückweisung des PKH-Begehrens wegen fehlender Erfolgsaussicht i.S. des § 114 ZPO i.V.m. § 142 Abs. 1 FGO führen, weil der Antragsteller seine Prozessführungsbefugnis mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verloren hat. Eine –wenn auch nur summarische– materielle-rechtliche Prüfung des Steueranspruchs wäre damit nicht verbunden, so dass sich aus diesem Verfahren auch keine Hinweise zu den Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels für den Insolvenzverwalter ergäben.

4. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da auch im PKH-Verfahren keine Kostenentscheidung zu treffen ist (§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO i.V.m. § 142 Abs. 1 FGO). ↗

ESTG

Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens § 235 HGB keine entgeltliche Veräußerung i.S. des § 23 ESTG

BFH, Urteil vom 18. Oktober 2006 IX R 7/04

In der Kündigung einer typischen stillen Gesellschaft und der Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens liegt keine entgeltliche Veräußerung i.S. des § 23 ESTG.

ESTG 1990 § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b

Vorinstanz: FG Hamburg vom 20. Januar 2004 III 362/01 (EFG 2004, 805)

Europäischer Gerichtshof – Die neu anhängigen Verfahren

EuGH, C-408/06

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 13.7.2006 zu folgenden Fragen:

1. Ist eine von einem Bundesland eingerichtete sog. „Milchquoten-Verkaufsstelle“, die Anlieferungs-Referenzmengen gegen Entgelt an Milcherzeuger überträgt,

a) eine landwirtschaftliche Interventionsstelle i.S. des Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 3, Anhang D Nr. 7 der Richtlinie 77/388/EWG, die Umsätze aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Anwendung der Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse bewirkt, oder

b) eine Verkaufsstelle i.S. des Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 3, Anhang D Nr. 12 der Richtlinie 77/388/EWG?

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

a) Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wenn in einem Mitgliedstaat sowohl staatliche als auch private „Milchquoten-Verkaufsstellen“ Anlieferungs-Referenzmengen gegen Entgelt übertragen, bei der Prüfung, ob die Behandlung einer „Milchquoten-Verkaufsstelle“ einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ i.S. des Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG führen würde, der räumlich relevante Markt der vom Mitgliedstaat definierte Übertragungsbereich?

b) Ist bei der Prüfung, ob die Behandlung einer staatlichen „Milchquoten-Verkaufsstelle“ als Nicht-Steuerpflichtige zu solchen „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen würde, nur auf den Regelfall der – flächenungebundenen – Übertragung (durch eine Verkaufsstelle) abzustellen, oder sind auch andere Arten der – flächenungebundenen – Übertragung (durch Landwirte als Steuerpflichtige) mit einzubeziehen, obwohl es sich dabei nur um Ausnahmefälle handelt? – EWGRL 388/77 Art 4 Abs 5 UAbs 3; EWGRL 388/77 Art 4 Abs 5 UAbs 2; EWGRL 388/77 Art 4 Abs 5 UAbs 1; EWGRL 388/77 Art 6 Abs 4; EWGRL 388/77 Art 17 Abs 2; EWGRL 388/77 Art 22 Abs 3; EWGRL 388/77 Anh D Nr 7; EWGRL 388/77 Anh D Nr 12; UStG § 1 Abs 1 S 1 Nr 1; UStG § 2 Abs 3; UStG § 14 Abs 1 S 1; KStG § 1 Abs 1 Nr 6; KStG § 4 Abs 1; KStG § 4 Abs 5; ZusAbgV § 7; ZusAbgV § 8 Abs 2; ZusAbgV Anh 8 Abs 2; ZusAbgV § 8 Abs 3; ZusAbgV Anh 8 Abs 3; EWGV 3950/92 Art 8 Buchst b; EWGV 3950/92 Art 8 Buchst d; EWGV 3950/92 Art 7

Vorgehend: BFH, Entscheidung vom 13.7.2006 (V R 40/04)

EuGH, C-312/06

Vorabentscheidungsersuchen des Magyar Köztársaság Legfelsobb Birosga vom 18. Juli 2006 zu folgenden Fragen:

1. Ist der nach Artikel 24 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge anwendbare Anhang X Kapitel 4 Nr. 3 Buchstabe a dieser Beitrittsakte, wonach Ungarn ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags bis einschließlich 31. Dezember 2007 die lokalen Unternehmenssteuerermäßigungen (gemeint sind Gewerbesteuerermäßigungen) von bis zu 2 % der Nettoeinnahmen der Unternehmen anwenden kann, die von den Gebietskörperschaften gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Gesetzes C von 1990 über Kommunalsteuern für einen begrenzten Zeitraum gewährt wurden, in dem Sinne auszulegen, dass es sich um eine vorübergehende Ausnahme handelt, die es Ungarn ermöglicht, die Gewerbesteuer beizubehalten? Mit anderen Worten: Räumt der Beitrittsvertrag, indem er die Beibehaltung Gewerbesteuerermäßigungen erlaubt, Ungarn vorübergehend das Recht ein, auch Steuern mit dem Charakter einer Gewerbesteuer beizubehalten?

2. Ist Artikel 33 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in dem Sinne auszulegen, dass er die Beibehaltung einer (lokalen Gewerbe-)Steuer verbietet, die für gewinnorientierte Tätigkeiten von Unternehmen gilt und die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf die Nettoeinnahmen abzüglich der Anschaffungskosten der Waren, der Kosten für vermittelte Dienstleistungen und des Materialaufwands erhoben wird? Mit anderen Worten: Hat eine solche Steuer den Charakter von Umsatzsteuern im Sinne des in der oben genannten Vorschrift enthaltenen Verbots? – EWGRL 388/77 Art 33 Abs 1; EGVtr Art 87; EGVtr Art 88

EuGH, C-263/06

Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Italien) vom 16. Juni 2006 zu folgender Frage:

Kann die Zollbehörde nach den Grundsätzen des Zollrechts der Gemeinschaft zum Zweck der Anwendung eines Antidumpingzolls wie dem mit der Entscheidung Nr. 67/94/EGKS der Kommission eingeführten den Preis eines dem Verkauf, auf dessen Grundlage die Zollanmeldung eingereicht wurde, vorausgegangen Verkaufs derselben Waren zugrunde legen, wenn der Käufer ein Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft ist oder jedenfalls der Verkauf zur Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt ist? – ZK; EWGV 2913/92

EuGH, C-310/06

Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Amsterdam vom 14. Juli 2006 zu folgender Frage:

Ist die Verordnung (EG) Nr. 1223/2002 der Kommission vom 8. Juli 2002 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur gültig? – EGV 1223/2002; KN

EuGH, C-314/06

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich) vom 20. Juli 2006 zu folgenden Fragen:

1. Ist unter höherer Gewalt als Ursache der während des Verfahrens der Steueraussetzung eingetretenen Verluste im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu verstehen, dass es sich um Umstände handeln muss, die unvorhersehbar und unabwendbar sind und die durch eine aus der Sicht des zugelassenen Lagerinhabers, der seinen Befreiungsantrag auf diese Umstände stützt, äußere Ursache hervorgerufen worden sind, oder genügt es, dass diese Umstände für den zugelassenen Lagerinhaber unabwendbar waren?

2. Kann der Verlust eines Teils der aus einer Erdölpipeline entwichenen Erzeugnisse, der auf der Tatsache beruht, dass diese Erzeugnisse flüssig sind und dass der Boden, auf dem sie sich ausgebreitet haben, so beschaffen ist, dass er ihre Wiedergewinnung verhindert und zu ihrer Besteuerung geführt hat, als Verlust, der sich aus der Eigenart des Erzeugnisses ergibt, im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 angesehen werden? – EWGRL 12/92 Art 14 Abs 1



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers